



Dokumentation

Eizellspende, Embryospende und Leihmutterschaft
Verfassungsrechtliche Diskussion

Eizellspende, Embryospende und Leihmutterschaft

Verfassungsrechtliche Diskussion

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 174/18
Abschluss der Arbeit: 6. Juli 2018
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einleitung

Gebeten wird um Informationen zur verfassungsrechtlichen Diskussion von Eizellspende, Embryospende und nichtkommerzieller Leihmutterchaft.

Als **Eizellspende** wird die Spende einer weiblichen Keimzelle verstanden, die mit dem Samen des Partners der das Kind austragenden Frau befruchtet wird.¹ Bei der **Embryospende** stammt weder die Eizelle noch die Samenzelle von den sogenannten Wunscheltern. In Fällen der Leihmutterchaft oder „Mutterchaft für Dritte“ ist die Terminologie uneinheitlich: Zumeist wird als **Ersatzmutterchaft** das Austragen eines genetisch eigenen Kindes der Ersatzmutter für die Wunscheltern bezeichnet, wobei die Befruchtung mit dem Samen des Wunschvaters stattfindet.² Bei der **Tragemutterchaft** trägt eine Dritte das genetisch von beiden Wunscheltern abstammende Kind aus. Das dem Nebenstrafrecht zuzurechnende Embryonenschutzgesetz (ESchG)³ verbietet die Ersatzmutterchaft, die Tragemutterchaft, die Eizellspende und weitgehend⁴ die Embryospende. Gesetzgeberisches Ziel ist es, eine sogenannte gespaltene Mutterchaft zu verhindern, also das Auseinanderfallen der genetischen, der biologischen (gebärenden) und der sozialen Mutter. Wegen dieser Gemeinsamkeiten werden die Fälle in der Literatur zumeist gemeinsam diskutiert. Daher verzichtet auch die folgende Übersicht über den Stand der Diskussion auf eine Untergliederung.

2. Literaturhinweise

2.1. Hieb, Die gespaltene Mutterchaft im Spiegel des deutschen Verfassungsrechts, Berlin 2005

Die Mannheimer Dissertation arbeitet zunächst verfassungsrechtliche **Maßstäbe** für eine Prüfung der Reproduktionsverfahren mit gespaltener Mutterchaft am Grundgesetz (GG) heraus (Teil 1). Das Recht auf Fortpflanzung wird als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) verstanden, das eine Verstärkung durch den grundgesetzlichen Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) erfahre. Es folgen umfangreiche Ausführungen zur Menschenwürde des Kindes, zum Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und zum Kindeswohl, weiterhin zur Menschenwürde und zum Recht auf körperliche Unversehrtheit der beteiligten Frauen, schließlich zum Schutz von Ehe und Familie. Die anschließende **Prüfung** an den gewonnenen Maßstäben (Teil 2) führt zu dem Ergebnis, dass ein **Verbot** der genannten Verfahren in den Schutzbereich des Rechts auf Fortpflanzung eingreife und **nicht zu rechtfertigen** sei. Die grundrechtlichen Kollisionslagen könnten jeweils ohne ein vollständiges Verbot aufgelöst werden. Außerdem liege in der **Ungleichbehandlung** von Eizell- und Samenspende ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, 1. Fall GG.

Bibliothek des Deutschen Bundestages, Sig. P 5112593

-
- 1 Vgl. die Begriffsdefinitionen bei Hieb, Die gespaltene Mutterchaft im Spiegel des deutschen Verfassungsrechts, Berlin 2005 (siehe 2.1), S. 6-10, und Jofer, Regulierung der Reproduktionsmedizin, Baden-Baden 2014 (siehe 2.4), S. 292-295.
 - 2 Weiter dagegen die Legaldefinition des § 1 Abs. 1 Nr. 7 ESchG.
 - 3 Gesetz zum Schutz von Embryonen vom 13. Dezember 1990, BGBl. I S. 2746.
 - 4 Vgl. zu Ausnahmen Taupitz/Hermes, Eizellspende verboten – Embryonenspende erlaubt?, NJW 2015, 1802.

- 2.2. Heun, Restriktionen assistierter Reproduktion aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: Bockenheimer-Lucius/Thorn/Wendehorst (Hrsg.), Umwege zum eigenen Kind, Göttingen 2008, S. 49-61

Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, dass die **undifferenzierten Verbote** von Eizellspende und Embryospende verfassungsrechtlich **nicht haltbar** seien. „Allenfalls für die Leih- und Ersatzmutterschaft wird man dem Gesetzgeber einen Entscheidungsspielraum zubilligen müssen, den er freilich bisher allzu selbstverständlich in Anspruch genommen hat.“

Anlage 1

- 2.3. Müller-Götzmann, Artificielle Reproduktion und gleichgeschlechtliche Elternschaft, Berlin/Heidelberg 2009, insbes. S. 283-289

Auch diese Mannheimer Dissertation kommt im Anschluss an Hieb (vgl. 2.1) zu dem Ergebnis, dass die **absoluten Verbote** der **Eizell-** und der **Embryospende** sowie der **Ersatz-** und **Tragemutterschaft**, wie sie im ESchG geregelt seien, verfassungsrechtlich **nicht gerechtfertigt** seien. Das Recht auf Fortpflanzungsfreiheit als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sei zwar nicht der Intimsphäre, sondern nur der Privatsphäre zuzuordnen. Es sei daher grundsätzlich zugunsten kollidierender Rechtsgüter von Verfassungsrang beschränkbar. Der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit – sowohl der Ersatzmutter oder Eizellspenderin als auch des entstehenden Kindes – könne man Rechnung tragen, indem man „kommerzielle Elemente“ ausschließe und sicherstelle, dass die reproduktionsmedizinischen Maßnahme lege artis durchgeführt werden. Das gelte unabhängig von der Zusammensetzung des Paares, das sich ein Kind wünsche.

Bibliothek des Deutschen Bundestages, Sig. P 5128132, auch digital

- 2.4. Jofer, Regulierung der Reproduktionsmedizin, Baden-Baden 2014

Die Dissertation stellt vergleichend die Rechtslage im Bereich der Reproduktionsmedizin in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Großbritannien und den Vereinigten Staaten dar (1. Teil). Auf Ausführungen zur Samenspende (2. Teil) folgt eine Untersuchung der Ersatzmutterschaft und der Eizellspende (3. Teil). Bei nicht immer klarer Verortung der Prüfungsmaßstäbe kommt die Verfasserin zu dem Ergebnis, dass das **Verbot der Eizellspende aufzuheben** sei. Die **Ersatzmutterschaft** müsse dagegen **verboten** bleiben, bzw. noch eindeutiger als bisher und ausdrücklich verboten werden. Ihr stehe das Kindeswohl entgegen.

Bibliothek des Deutschen Bundestages, Sig. P 5146198

- 2.5. Gassner, Legalisierung der Eizellspende?, und Hüppe, Legalisierung der Eizellspende?, beide in: ZRP 2015, 126

Die beiden Kurzbeiträge fassen die wesentlichen verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Argumente für (Gassner) und gegen (Hüppe) eine Legalisierung der Eizellspende zusammen.

Anlage 2

2.6. BGH NJW 2015, 479, insbes. Rn. 33-63, mit Anmerkung Heiderhoff

Der BGH beschäftigt sich mit einem besonderen Fall der – hier im Ausland legalen – **Leihmutter-schaft**. Ein kalifornisches Gericht hatte die rechtliche Elternschaft eines mit einem Wunschelternteil, nicht aber mit der Leihmutter genetisch verwandten Kindes den Wunscheltern zugesprochen. Der Senat kommt zu dem Ergebnis, dass der **ordre public** der Anerkennung dieser Entscheidung **nicht entgegenstehe**. Er nimmt in diesem Rahmen eine umfangreiche Grundrechtsprüfung vor.

Anlage 3
